

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse im Rahmen der hochschuleigenen Auswahlverfahren

vom 3. August 2011

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966) und §§ 14a und 3 Abs. 4 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 i. d. F. vom 14. Januar 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 19. Juli 2011 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

§ 2 Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Zu dem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebundenen Personenkreis gemäß § 14a HVVO gehören Bewerberinnen und Bewerber,

1. die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören oder

2. die am Wohnort soziale Pflichten wahrnehmen, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, insbesondere

- Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder Zivilschutzes;
- Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;
- Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft, dessen Wahrnehmung bei Zulassung an einem anderen als dem gewünschten Studienort nicht möglich wäre.

(2) Die Rangfolge innerhalb dieses Personenkreises wird nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend der aufgrund des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gebildeten Rangliste bestimmt.

§ 3 Nachweise

Die Zugehörigkeit zu dem in § 2 Abs. 1 festgelegten Personenkreis ist nachzuweisen:

1. für die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 durch eine Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes; diese muss sich auf die Zugehörigkeit zu einem der genannten Kader sowie auf die Bindung an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort beziehen;

2. für die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung; diese muss sich auf die Ausübung der sozialen Pflicht und die entsprechende Ortsbindung beziehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Karlsruhe, den 3. August 2011

Prof. Dr. Liesel Hermes
Rektorin